

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 24.04.2014

Zu GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2014

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengegesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

In diesem Entwurf sind bereits zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die der Umsetzung des aktuellen Regierungsprogramms dienen. Dazu zählen insbesondere die Erhöhung des Leistungszuschlages bei Aufschub der Geltungsmachung des Anspruches auf Alterspension (sog. Aufschubpension) sowie die Einführung eines Beschäftigungs- und Pensions-Monitorings durch den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger. Beide Maßnahmen werden bereits seit einiger Zeit vom Österreichischen Seniorenrat gefordert und daher wird die nun beabsichtigte Umsetzung ausdrücklich begrüßt. Details siehe unten.

Im Regierungsprogramm (Seite 70) ist aber auch die Neuorganisation der Pensionskommission enthalten, in dem folgende Vorhaben genannt werden:

- „Die Pensionskommission befasst sich in Zukunft mit der Gesamtbetrachtung der Alterssicherung in getrennter Darstellung der Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung, der öffentlich-rechtlichen Pensionen und der Betriebs- und Privatvorsorgepensionen.“
- Die Pensionskommission setzt sich in Zukunft aus den für das oben genannte Ziel notwendigen Experten zusammen.
- Für spezifische Themen können in der Kommission Untergruppen eingerichtet werden.
- Die aus den Gutachten abzuleitenden Empfehlungen werden von einer aus den in der Kommission vertretenen Interessenvertretungen beschickten Gruppe erstellt und der Bundesregierung übermittelt. Diese Gruppe besteht aus den Sozialpartnern und den Generationen-Sozialpartnern“ (Zitat Ende)

Im vorliegenden Entwurf ist lediglich vorgesehen, dass die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung verkleinert wird und die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien ausscheiden.

Der Österreichische Seniorenrat fordert daher, dass die im Regierungsprogramm vorgesehenen Neustrukturierung der Pensionskommission rasch umgesetzt wird.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Art. 1 Z 5: § 79c ASVG

Mit dieser Bestimmung wird ein Beschäftigung- und Pensions-Monitoring eingeführt und damit eine Forderung des Österreichischen Seniorenrates umgesetzt. Das Monitoring umfasst neben einem Frühpensions- und Arbeitsmarkt-Monitoring die Feststellung des laufenden Grades der Zielerreichung (faktisches Pensionsalter, Beschäftigungsquote) sowie ein Maßnahmen-Monitoring, um festzustellen, welchen Beitrag die gesetzten Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes und der Pensionen zur Zielerreichung beigetragen haben.

Im Bereich des Frühpensions-Monitoring ist u.a. eine getrennte Betrachtungsweise nach Geschlecht, Altersgruppen und Pensionsformen vorzunehmen. Zeigt das halbjährliche Monitoring der einzelnen Maßnahmen, dass die erwarteten Effekte nicht erreicht werden, können dann entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Im Bereich des Beschäftigungs-Monitorings ist gegliedert nach Branchen sowie innerhalb der Branchen nach Unternehmensgröße (ab 25 Beschäftigte) der durchschnittliche Anteil der älteren Beschäftigten sowie deren Entwicklung festzustellen. Damit soll auch das Bewusstsein über die Notwendigkeit ältere Dienstnehmer/innen in Beschäftigung zu halten bzw. in Beschäftigung zu bringen, gestärkt werden.

Zu Art 1 Z 11: § 108e Abs. 2 Z 1 ASVG

Diese Bestimmung regelt das Ausscheiden der Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien aus der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung. Verwiesen wird auf die bereits oben im allgemeinen Teil vorgebrachte Kritik, dass die im Regierungsprogramm vorgesehene Neuregelung der Pensionskommission damit nicht umgesetzt wird.

Zu Art 1 Z 24, Art 2 Z 2, Art 3 Z 3 und Art 4 Z 1: §§ 261c ASVG, 143a Abs. 1 GSVG, 134a Abs. 1 BSVG und 5 Abs. 4 APG

Diese Bestimmungen normieren die Erhöhung des Bonus von 4,2 % auf 5,1 % der Leistung für jedes nach Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters gearbeitete Jahr. Damit wird eine wichtige Forderung des Österreichischen Seniorenrates (höherer Bonus für Aufschub-Pension) umgesetzt, wonach längeres Arbeiten belohnt wird. Die Umsetzung dieser bereits im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahme wird nachdrücklich unterstützt.

Zu Art 7 Z 8 und 9: § 11 Abs. 2 Z 4 bis 6 Bundes-Seniorengegesetz

Der Österreichische Seniorenrat spricht sich **vehement gegen die Aufhebung** des § 11 Abs. 2 Z 4 Bundes-Seniorengegesetzes aus. Die Regelung sieht bisher als Aufgabe des Bundesseniorenbirates vor, die Erstattung von Empfehlungen für die Gewährung von Förderungen für seniorenspezifische Projekte - mit Ausnahme von Förderungen gemäß § 19 - nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel.

In den Erläuterungen wird eine Streichung der Ziffer 4 als notwendig angesehen, weil man auf Grund der Erweiterung des Gremiums (Bundesseniorenbirat) um Vertretungen der politischen Parteien einem Interessenkonflikt zwischen Kontrollfunktion und Mitwirkung bei der Exekution vorbeugt und die Zuständigkeiten klar getrennt bleiben.

Diese Begründung ist jedoch so nicht richtig.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 18 Abs. 2 Bundes-Seniorengegesetz hingewiesen, wonach die **Seniorenkurie** die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 bis 6 als Organ des Bundesseniorenbirates wahrnimmt.

Die Vertretungen der politischen Parteien gehören bei der vorgesehenen Erweiterung des Bundesseniorenbirates jedoch nicht der Seniorenkurie an.

Ähnlich wie die gesetzlich vorgesehene Erstattung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, handelt es sich dabei um ein „Recht“ der Seniorenkurie und somit de facto des Österreichischen Seniorenrates.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident